

Statuten

Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist mitgemeint.

I. Name und Sitz des Vereins

Art.1

Die AGHK (Akademische Gesellschaft für Homöopathie und Komplementärmedizin) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen ZGB. Der Sitz der Gesellschaft ist Rothenburg (LU).

II. Vereinszweck

Art.1

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Förderung und Verbreitung einer qualitativ hochstehenden Homöopathie sowie weiterer Therapiemethoden der Komplementärmedizin gemäss HMG KPAV Art. 4 und 6, insbesondere Spagyrik, Gemmotherapie, Phytotherapie und Urtinkturen unter Apothekern, Ärzten, Tierärzten und Zahnärzten sowie weiteren Akademikern und Medizinalpersonen und Mitarbeitenden in der Gesundheitsversorgung;
- Organisation der fachlichen Fortbildung hinsichtlich klassischer Homöopathie und Weiter- und Fortbildung anderer komplementärmedizinischer Therapierichtungen, wie oben erwähnt, mittels geeigneter Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung moderner wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- Förderung des Erfahrungsaustausches und Vernetzung unter den homöopathisch und komplementärmedizinisch tätigen Medizinalpersonen;
- Die Positionierung der Apotheker, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte sowie anderer Medizinalpersonen als kompetente Ansprechpersonen für Homöopathie und Komplementärmedizin;
- Vertretung der Interessen der Titelträger Fachapotheker FPH Klassische Homöopathie, Inhaber des Fähigkeitsausweises FA Klassische Homöopathie und Inhaber des Diploms „Homöopath SAGH“.

Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein auch mit anderen Vereinigungen zusammenarbeiten.

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- Aufgaben als Mitglied in der Schweizerischen Pharmazeutischen Fachgesellschaft für Komplementärmedizin und Phytotherapie (FG KMPhyto) für alle Belange im Zusammenhang mit dem Titel Fachapotheker FPH und dem Fähigkeitsausweis in klassischer Homöopathie;
- Vertretung der Interessen der homöopathisch tätigen Apotheker in der Öffentlichkeit, in der Politik und gegenüber den Krankenkassen;
- Aufgaben für alle Belange im Zusammenhang mit dem Diplom «Homöopath SAGH» sowie allfälliger weiterer Ausbildungsdiplome. Die AGHK verfolgt keine kommerziellen Zwecke und darf keine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeiten entfalten.

III. Organe

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) die Apothekerkommission/Fachkommission
- e) die Ärztekommision

A. Generalversammlung

Art. 4

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet einmal jährlich in der Schweiz statt. Diese kann physisch oder online stattfinden.

Art. 5

Auf Begehren eines Fünftels aller ordentlichen Mitglieder oder auf Beschluss der GV oder des Vorstandes muss innerhalb von vier Monaten ab Bekanntgabe des Begehrens an den Vorstand oder ab Beschlussdatum eine ausserordentliche Generalversammlung (GV) durchgeführt werden.

Art. 6

Die Einladung zur GV muss spätestens einen Monat vor deren Durchführung sämtlichen Mitgliedern unter Beilage der Traktandenliste schriftlich per Post oder elektronisch zugestellt werden. Alle Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor der GV zusätzliche Traktanden beim Vorstand schriftlich beantragen.

Art. 7

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und drei ordentliche Mitglieder anwesend sind.
Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder sowie die anwesenden Freimitglieder und Ehrenmitglieder.

Art. 8

In der GV führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Verhinderung oder Ausstand der Vizepräsident oder ein anderes ordentliches Mitglied. Der Aktuar ist Protokollführer.
Die GV wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

Art. 9

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens drei Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.
Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (absolutes Mehr). Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten der AGHK mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 10

Die GV ist das oberste Organ des Vereins und beschliesst über Alles, was nicht in die Kompetenz eines anderen Organs der AGKH fällt.

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und des bzw. der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung;
- Entlastungserklärung gegenüber dem Vorstand und der Rechnungsprüfungskommission;
- Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Genehmigung des Budgets;
- Änderungen oder Ergänzungen der Statuten;
- Auflösung des Vereins oder dessen Mitgliedschaft in Verbänden;
- Beschlussfassung über alle anderen der GV von Gesetzes wegen und durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.

B. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar. Je nach Bedarf können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Als Präsident, Vizepräsident und Aktuar können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied führt die Kasse.

Im Vorstand sollen mindestens je ein Arzt und ein Apotheker vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt Präsident, Vizepräsident und Aktuar.

Die Vorstandsmitglieder sind auf zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Die Amtsdauer ist auf maximal 12 Jahre festgelegt. Eine Weiterführung ist möglich, sofern die GV dieser zustimmt. Die Vorstandsmitglieder werden gemäss separatem Entschädigungsreglement aus der Vereinskasse entschädigt. Diese Entschädigungen werden via Budget der Generalversammlung vorgelegt.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 30 Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet. Es sind auch Video- und Telefonkonferenzen zulässig.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichneten Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Die Beschlüsse erfolgen mit dem relativen Mehr. Auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung oder auch in einer Video- oder Telefonkonferenz zu verlangen.

Über Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt. Dieses muss an der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Einberufung der ordentlichen oder ausserordentlichen GV;
- Bestimmung und Terminierung der Anlässe und die Wahl der Referenten. Die Kursadministration und das Mitgliederinkasso können an eine Fachperson delegiert werden;
- Festsetzung der Gebühren für die Lehrveranstaltungen;
- Berichterstattung über seine Tätigkeit an die GV (Jahresrechnung, Tätigkeitsbericht und Budget), in dringenden Fällen so schnell wie möglich schriftlich an alle Mitglieder;
- Beziehungen pflegen zu Standesorganisationen sowie zu ärztlichen und pharmazeutischen Vereinigungen, die sich der Klassischen Homöopathie widmen oder dafür Interesse zeigen;
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu;
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein mit Einzelunterschrift führt der Präsident, bei dessen Verhinderung seine Vertretung im Vorstand;
- Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen;
- Ausarbeitung der für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 14

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens einem von der GV auf vier Jahre gewählten Revisor, und sofern es der Vorstand beschliesst, einem Treuhänder, welcher nicht Mitglied zu sein braucht.

Sie prüft die Rechnung und Buchführung, Belege und Kassenbestand, und legt der GV einen kurzen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und ihre Revisionstätigkeit vor.

D. Die Fachkommission Apotheker

Art. 15

Aus der Gruppe der Apothekermitglieder wird eine Kommission aus mindestens zwei Vertretern gebildet, wovon mindestens eine Person im Vorstand Einsitz haben soll.

Die Apothekerkommission hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der spezifischen Interessen der Apotheker in der FG KMPhyto. Sie bestimmt und entsendet die Vertreter für Vorstand und Delegiertenversammlung der FG KMPhyto;

- Vertretung der Interessen der Titelträger Fachapotheker FPH Klassische Homöopathie, Inhaber des Fähigkeitsausweises (FA) FPH Klassische Homöopathie und Inhaber des Diploms «Homöopath SAGH»;
- Vertretung der homöopathisch tätigen Apotheker in der Politik, gegenüber der Öffentlichkeit sowie den Krankenkassen;
- Informationsfluss gegenüber Verein/Mitgliedern;
- Apothekernachwuchs fördern;
- Apothekerentsprechende Fortbildung.

E. Die Fachkommission Ärzte

Aus der Gruppe der Ärztemitglieder wird eine Kommission aus mindestens zwei Vertretern gebildet, wovon mindestens eine Person im Vorstand Einsitz haben soll.

Die Ärztekommision hat folgende Aufgaben:

- Ärztenachwuchs;
- ärzteentsprechende Weiter- und Fortbildung durch ausgewiesene Referenten;
- Sicherstellen der Credits in Koordination mit dem SVHA (Schweizerischer Verein Homöopathischer Ärzte und Ärztinnen);
- die Ausbildung der Fachpersonen zu fördern und deren Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.

IV. Mittel

Art. 16

Die Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- Mitgliederbeiträgen sowie aus allfälligen Überschüssen aus dem Kurswesen;
- Beiträgen aus den Tätigkeiten als Mitglied der FG KMPhyto für den Titel Fachapotheker FPH und den Fähigkeitsausweis in klassischer Homöopathie;
- Beiträgen aus den Tätigkeiten für das Diplom «Homöopath SAGH»;
- Spenden, Erbschaften, Legaten und Sponsoring.

Solange das Kapital und die finanziellen Mittel ausreichen, kann der Verein frei darüber verfügen und diese einsetzen, um seine Zielsetzungen zu verfolgen.

Die Verpflichtungen des Vereins sind nur durch seine finanziellen Mittel garantiert.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art 17

Der Mitgliederbeitrag wird anhand der Mitgliederkategorie definiert und jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die GV festgesetzt und ist von den Mitgliedern zu entrichten.

Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Für die Apotheker wird zusätzlich zum Mitgliederbeitrag noch der Jahresbeitrag für die FG KMPhyto fällig, welcher gleichzeitig mit dem Mitgliederbeitrag zu zahlen ist.

V. Mitgliedschaft

A. Mitgliederkategorien

Art. 18

Die Gesellschaft setzt sich aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern zusammen.

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer die Praxistätigkeit aufgegeben hat, mindestens 5 Jahre Mitglied war und das Pensionsalter erreicht hat. Das Mitglied muss dazu ein schriftliches Gesuch beim Vorstand einreichen. Das Freimitglied ist von sämtlichen Verpflichtungen befreit, es hat insbesondere keine finanziellen Beiträge und Gebühren zu leisten. Es ist wahl- und stimmberechtigt.

B. Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder

Art. 19

- Die ordentliche Mitgliedschaft können diplomierte Apotheker, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, nicht medizinische Akademiker und die Studenten des entsprechenden universitären Medizinalberufes erwerben.
- Die ausserordentliche Mitgliedschaft kann durch alle nicht akademischen Medizinalpersonen sowie andere im Gesundheitswesen tätige Personen beantragt werden. Ausserordentliche Mitglieder können von Kursermässigungen profitieren, haben jedoch kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

C. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 21

Die Ehrenmitgliedschaft kann jedermann zuerkannt werden, welcher dem Verein nahesteht und sich um den Verein fachlich besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der GV.

Das Ehrenmitglied ist von sämtlichen Verpflichtungen befreit, es hat insbesondere keine finanziellen Beiträge und Gebühren zu leisten. Es ist wahl- und stimmberechtigt.

Art. 22

Der Austritt aus der AGHK kann auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist aber vom Austrittswilligen mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 23

Jedes Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung aus der AGHK ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens der AGHK, bei grober Verletzung der Statuten oder der Kollegialität sowie bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen. Der Ausschluss befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und Gebühren.

Der Ausschlussgrund und das Ausschlussdatum sind dem Betroffenen bekannt zu geben.

VI. Änderung der Statuten

Art. 24

Änderungen der Statuten können jederzeit durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 25

Die AGHK kann durch Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Dazu ist eigens eine GV einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die GV nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Bis zur Liquidation bleiben die Kompetenzen der GV in vollem Umfange bestehen. Über die Verwendung des Vereinskapitals entscheidet die GV.

VIII. Schiedsgericht

Art. 26

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen der AGHK oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendbarkeit der Statuten und der Reglemente werden durch ein Schiedsgericht erledigt, bestehend aus drei am betreffenden Problem unbeteiligten Mitgliedern.

IX. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10.03.2022 durch die Mitgliederversammlung angenommen